

Kooperationsvertrag

zwischen

- a) **der Stiftung Asienhaus, Hohenzollernring 52, 50672 Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Klaus Fritsche**
- b) **dem Katholischen Akademischen Ausländer-Dienst, KAAD, Hausdorffstraße 151, 53129 Bonn, vertreten durch den stellvertretenden Generalsekretär Herrn Dr. Heinrich Geiger**

§ 1 Zweck

1. Zweck der Kooperation ist die Förderung von Mediziner*innen aus Myanmar.
2. Generell dient das Stipendium der Förderung von Postgraduiertenstudiengängen im Bereich Medizin, die Förderung im Bereich Public Health ist ebenfalls möglich.
3. Generell ist die Förderung allerdings auch für Personen möglich, die noch keinen ersten akademischen Grad erworben haben (undergraduate studies). In diesem Fall müssen die persönliche Reife und eine eindeutige Zielorientierung der/s Bewerbers/in aus den Unterlagen (Lebenslauf, Motivationsbrief und *future career perspective*) klar hervorgehen.
4. Das Stipendium wird im Geiste des interreligiösen Dialogs vergeben, der, angesichts der jüngsten Ereignisse in Myanmar (Stand: Oktober 2013, gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Buddhisten), ein vordringliches Anliegen ist. Durch das Empfehlungsschreiben eines Vertreters einer Glaubensgemeinschaft oder eines sozialen Projektes soll sichergestellt werden, dass Bewerbungen nicht gegen, sondern im Geiste des friedlichen Miteinanders der Ethnien und Religionen erfolgen.
5. Zum Zwecke der Horizonterweiterung der geförderten Personen (kulturelle und soziale Kompetenzen) werden in erster Linie Studienaufenthalte in Thailand gefördert. Generell ist das Stipendium auch für Personen offenzuhalten, die ein Studium in Myanmar anstreben.
6. Mit den Stipendienmitteln soll Personen ein Studium ermöglicht werden, die sich aus eigener Kraft kein Studium leisten könnten. Die Bedürftigkeit ist durch einen Einkommensnachweis zu dokumentieren.

7. Durch das Motivationsschreiben, das jedem Antrag beiliegen muss, wird in Erfahrung gebracht, in wie weit bei der Bewerberin/ dem Bewerber ein Bewusstsein für soziale Fragestellungen existiert.

§ 2 Stipendienvertrag, Förderungsdauer, Stipendienbetrag

1. Vor Aufnahme der Förderung wird ein Stipendienvertrag erstellt.
2. Aufgrund des Heimatlandbezugs der Förderung wird die Verpflichtung zur Rückkehr ins Heimatland in den Stipendienvertrag aufgenommen.
3. Kehrt ein/ e Stipendiat/ in nach Beendigung ihres/ seines Studiums nicht nach Myanmar zurück, müssen das Stipendium und die evtl. zusätzlichen Beihilfen zurückgezahlt werden. Die zurückgezahlten Mittel verbleiben im Stipendienfonds und werden nach den im Kooperationsvertrag festgelegten Richtlinien ihrer Verwendung zugeführt.
4. Die Förderungsdauer wird unter Berücksichtigung der Studienerfordernisse festgelegt. Dabei wird das Stipendium zunächst für die Dauer eines Jahres bewilligt. Bei Nachweis eines erfolgreichen Studienverlaufs wird das Stipendium bis zum Erreichen des bewilligten Studienziels verlängert.
5. Die finanzielle Förderung besteht aus einem monatlichen Stipendium, das die Studien- und Lebenshaltungskosten der/s Stipendiaten/in abdeckt. Der genaue Betrag ist a) im Falle von Studien in Thailand in Rücksprache mit der Mahidol University in Bangkok, Thailand (als Partneruniversität anvisiert) und b) im Falle von Studien in Burma in Anlehnung an andere Stipendienprogramme festzulegen.

§ 3 Ausschreibung, Bewerbung, Auswahl

1. Das Stipendium wird vom Partnergremium des KAAD (MyanKAAD) vor Ort ausgeschrieben. Es soll auch durch andere Institutionen/ Organisationen beworben werden. Die Information über das Stipendium ist möglichst breit zu streuen. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Vorstand der Bettina-Kattermann-Stiftung zur Verfügung gestellt.
2. In jedem Falle werden die Bewerber vom Sekretär des Partnergremiums des KAAD (MyanKAAD) beraten. Er nimmt die Anträge entgegen. Die beizubringenden Bewerbungsunterlagen sowie alle Bedingungen und Ziele des Förderungsprogramms für Mediziner aus Myanmar werden in einem Informationsblatt aufgelistet, dessen Inhalt dem Informationsblatt des Asienreferates des KAAD entspricht (siehe Anlage).
3. Der Bewerbungstermin ist jeweils im Januar eines Jahres, zu dem dem KAAD ein vollständiges Antragspaket vorliegen muss.

4. Vom Akademischen Ausschuss des KAAD, der im März und September jeden Jahres tagt, werden die Anträge entschieden. In diesem Gremium sitzen zwei Mediziner: Derzeit sind dies Prof. Dr. Walter Bruchhausen/ Bonn und Prof. Dr. Wolfgang Wagner/ Mainz.
5. Im Vorfeld der jeweiligen Auswahl Sitzung werden die vollständigen Antragsunterlagen dem Vorstand der Bettina-Kattermann-Stiftung zugeleitet. Dies geschieht in elektronischer Form. Die Voten des Vorstands der Bettina-Kattermann-Stiftung fließen in die Notengebung des Akademischen Ausschuss des KAAD ein. Grundsätzlich hat der Vorstand der Bettina-Kattermann-Stiftung ein Vetorecht.

§ 4 Betreuung, Verlaufskontrolle

1. Die Betreuung und Verlaufskontrolle der Studienmaßnahmen erfolgt durch die Geschäftsstelle des KAAD.
2. Diese verlangt pro Semester einen Semesterbericht nebst Nachweis der Studienleistungen.
3. Am Ende des ersten Förderungsjahres muss darüber hinaus eine Verlängerung beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise beizubringen, die auch dem Vorstand der Bettina-Kattermann-Stiftung zugeleitet werden. Bei der Verlängerung einer Studienmaßnahme ist dessen Votum zu berücksichtigen.

§ 5 Auszahlung der Stipendien

1. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt über den KAAD. a) Im Falle von Studien an der Mahidol University in Thailand (als Partneruniversität anvisiert) wird das Geld vom KAAD an den „Registrar“ der Universität einmal pro Quartal überwiesen werden. Das hat folgenden Hintergrund: Es wird verhindert, dass ein/ e Stipendiat/ in Geld erhält, ohne zu studieren. Läuft das Geld über die Uni, ist garantiert, dass es nur aktiv Studierende erhalten. b) Im Falle von Studien in Burma wird das Stipendium über das Partnergremium MyanKAAD ausgezahlt.

§ 6 Mitteltransfer Bettina-Kattermann-Stiftung – KAAD; nicht-verausgabte Mittel; Verwendungsnachweis

1. Der Bettina-Kattermann-Stiftung wird vom KAAD der finanzielle Bedarf für das jeweilige Haushaltsjahr zu dessen Beginn, spätestens jedoch bei Beginn der ersten Förderungsmaßnahme, mitgeteilt.
2. Dem KAAD wird von der Bettina-Kattermann-Stiftung der beantragte und bewilligte Betrag innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach Erhalt der Bedarfsrechnung überwiesen.
3. Mittel, die im Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Sie werden weiterhin den im Kooperationsvertrag festgelegten Zwecken zugeführt und bei der Bedarfsrechnung für das neue Haushaltsjahr berücksichtigt.
4. Zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres erhält die Bettina-Kattermann-Stiftung eine Abrechnung und einen Verwendungsnachweis der verausgabten Mittel.

§ 7 Kündigung des Kooperationsvertrags

1. Der Kooperationsvertrag kann von beiden Seiten jährlich bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember gekündigt werden.
2. Bereits bewilligte Förderungsmaßnahmen sind von einer Kündigung nicht betroffen. Sie werden bis zum Ende der bewilligten Gesamtlaufzeit weitergeführt.

Nebenabsprache

Vom KAAD werden, u.a. im Rahmen eines Bangkokaufenthaltes im Herbst 2013, die genauen Bedingungen für das Stipendienprogramm geklärt. Im Frühjahr 2014 sollen dem Akademischen Ausschuss des KAAD die ersten Anträge vorliegen. Mit der Förderung wird dann direkt im Anschluss an die Akademische Ausschusssitzung, die Ende März 2014 stattfindet, begonnen.

Für die erste Ausschreibung stellt die Bettina-Kattermann-Stiftung Mittel für zwei Stipendien zur Verfügung.

Bonn/ Köln, den 12. Dezember 2013

Vorstand der Stiftung Asienhaus

Dr. Heinrich Geiger, KAAD